



Kreisgruppe Münsterland

An die
Mitgliedsvereine
der Kreisgruppe Münsterland

Geschäftsführer
Eberhard Uekötter
Bockumer Straße 7
49387 Ascheberg OT Herbern
E Mail: Uekoetter@aol.com

Herbern, 10.01.2018

Betrifft: Satzungsänderung

Der geschäftsführende Vorstand der Kreisgruppe Münsterland schlägt der Mitgliederversammlung der KG Münsterland vor, entsprechend der in der Jahreshauptversammlung des DVG geänderten Satzung des Hauptverbandes auch die Satzung der KG Münsterland im Paragraphen 14 anzupassen. Damit soll der geschäftsführende Vorstand um die Funktion einer Obfrau/eines Obmanns für Rally-Obedience (OfRO) ergänzt werden.

Text bisher:

§ 14 Vorstand

Die Zusammensetzung des Vorstandes ist unterteilt in einem geschäftsführenden Vorstand und einem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzende/1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzende/2. Vorsitzender
- c) Geschäftsführerin/Geschäftsführer
- d) Obfrau/Obmann für Gebrauchshundesport
- e) Obfrau/Obmann für Turnierhundesport
- f) Obfrau/Obmann für Agility
- g) Obfrau/Obmann für Obedience
- h) Obfrau/Obmann für Jugendfragen

Die Geschäftsbereiche dieser Vorstandsmitglieder sind in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt. Allgemein nimmt der Vorstand sämtliche bei der Kreisgruppe anfallenden Aufgaben und Geschäfte wahr.

Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand, die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine, die in besonderen Fällen zur Mitarbeit herangezogen werden können.

Im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann je nach Bedarf zu einer Sitzung einberufen werden.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Erforderliche Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei

Text neu:

§ 14 Vorstand

Die Zusammensetzung des Vorstandes ist unterteilt in einem geschäftsführenden Vorstand und einem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzende/1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzende/2. Vorsitzender
- c) Geschäftsführerin/Geschäftsführer
- d) Obfrau/Obmann für Gebrauchshundesport
- e) Obfrau/Obmann für Turnierhundesport
- f) Obfrau/Obmann für Agility
- g) Obfrau/Obmann für Obedience
- h) Obfrau/Obmann für Rally-Obedience
- i) Obfrau/Obmann für Jugendfragen

Die Geschäftsbereiche dieser Vorstandsmitglieder sind in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt. Allgemein nimmt der Vorstand sämtliche bei der Kreisgruppe anfallenden Aufgaben und Geschäfte wahr.

Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand, die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine, die in besonderen Fällen zur Mitarbeit herangezogen werden können.

Im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann je nach Bedarf zu einer Sitzung einberufen werden.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Erforderliche Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit ist die Entscheidung des/r 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.

Mit freundlichen Sportsgrüßen

Eberhard Uekötter